V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8493 — Deere & Company/Wirtgen)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 215/06)

1. Am 28. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Deere & Company („Deere", USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das gesamte operative Geschäft der Wirtgen Group („Wirtgen", Deutschland).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Deere: Herstellung und Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, von Baumaschinen, Industriedieselmotoren und bestimmten anderen Komponenten sowie von Rasenpflegemaschinen. Deere bietet — vor allem für seine eigenen Produkte — auch Finanzdienstleistungen an. Das Unternehmen ist weltweit tätig und an der NYSE im S&P 500 notiert.

— Wirtgen: Herstellung und Verkauf von Baumaschinen. Die Wirtgen Group umfasst die Marken Wirtgen, Vögele, Hamm, Kleemann, Benninghoven und Ciber sowie deren Vertriebs- und Servicegesellschaften. Wirtgen ist weltweit tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8493 — Deere & Company/Wirtgen per Fax (+ 32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").